

Formblatt Nebenkostenpauschale

¹Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen werden die Baunebenkosten auf 18 % der förderfähigen Bau- und Beschaffungsausgaben (Kostengruppen 300, 400 und 500 gemäß DIN 276) pauschaliert, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der erhöhten Nebenkostenpauschale vor.

²Eine erhöhte Nebenkostenpauschale von 23 % der förderfähigen Bau- und Beschaffungsausgaben kann gewährt werden, sofern mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- 1) Gegenstand der Förderung sind Sanierungsmaßnahmen an einem denkmalgeschützten Gebäude; die Arbeiten erfordern den Einsatz unterschiedlicher, spezialisierter Fachleute (Restauratoren, Fachfirmen, qualifizierte Fachplaner, et cetera),
- 2) überdurchschnittliche Anforderungen an die Planung spiegeln sich in der Vereinbarung entsprechender Honorarzonen der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) und Besonderer Leistungen, die nicht von den Leistungsbildern der HOAI abgedeckt sind, wider,
- 3) aufgrund erschwerter baulicher Verhältnisse oder archäologischer Anforderungen sind umfangreiche Voruntersuchungen und/oder ein erhöhter Fachplanungsaufwand erforderlich,
- 4) es wurde ein Zuschlag für Umbauten und Modernisierungen (Leistungen im Bestand) von mindestens 25 % über die maßgeblichen Leistungsphasen der HOAI für Objektplanung (Gebäude), Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung vereinbart und gegebenenfalls ein Instandsetzungszuschlag für Objektüberwachung beziehungsweise Bauoberleitung,
- 5) zur Vorbereitung der Baumaßnahme wurde ein Planungswettbewerb nach der Bekanntmachung der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) durchgeführt, dessen Kosten im Rahmen der Baunebenkosten der Hochbaumaßnahme abgerechnet werden.

³Bei der Förderung von Ordnungsmaßnahmen scheidet eine erhöhte Nebenkostenpauschale aus.